Bavar.
2677
a

Bavar
[illegible]77 a

[illegible]

Meine Vertheidigung

im Verbande

mit

meinen Gesinnungen.

R

Im Jahre 1802.

Si de veritate ſcandalum ſummitur: melius permittitur, naſci ſcandalum, quam veritas relinquatur.

St. Auguſtinus.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

So muß ich denn zur Feder greifen! — wiewohl ungern — und vorzüglich von Vertheidigungs wegen.

Wenn ich an all das Geschreibsel denke, so seit ungefähr zwey Jahren an's Tagslicht tratt: — alle die Schmähungen, Lästerungen, Innzichten, und schamlose Grobheiten zusammfaße, womit Fürst, Adel, Geistlichkeit, und nebst der Regierung auch die landschaftliche Verordnung beehret warden; — (denn der heutig aufgeklärt und verfeinerten Welt ist es gegeben, Spott mit ungeheurem Schimpfe zu verbinden) — so ärgert es mich zwar nicht: doch sagen mit Wahrheit kann ich, daß es mir hieran eckle.

Oefters zwar wandelte mich die Lust an, meine Meynung hierüber öffentlich zu erklären, doch die Reflexion, daß aus freyer Hand drucken zu lassen, nur das Vorrecht großer Gelehrten, oder großer Narren sey, machte mich immer wieder in mich kehren; zumal ich mich der Gesellschaft weder der einen, noch der andern würdig zu seyn erachtete.

Anonymisch aufzutretten konnt' ich mich nicht bereden; weil hiemit eine Art von Abwürdigung verbunden ist, wozu ich mich nicht gern bekenne: ich würde demnach noch geschwiegen haben, hätte ich nicht das Unglück gehabt, einen verehrlichen, wenn gleich ungekannten, Mitstand zu ärgern, der mir hiefür die Ehre erwies, mich im Publikum auftretten zu machen, und hiedurch meine Vertheidigung zu veranlassen.

Wäre er von politischen Irrwischen, die, wie sie entstehen, auch wieder verschwinden, und bey näherer Prüfung öfters so übel construirt sind, als die physische dergleichen, so ein schlechter Liebhaber, wie ich: so würde er vielmehr den Weg eines Privat-Briefwechsels eingeschlagen haben, wenn es ihm darum zu thun gewesen wäre, mich über das irrige meiner Meynung zurecht zu setzen.

Er würde mich dadurch groß verbunden haben; denn ich liebe Zurechtweisung, wenn sie mit guten Gründen unterstützt, zugleich aus guten Absichten fließt.

Da er es nicht that; so bleibt mir kein anderer Ausweg übrig, als meine Rechtfertigung öffentlich von mir zu stellen.

Man kann die Handlungen eines Mannes erst dann richtig beurtheilen, wenn man seine innere Gesinnungen kennet; ich trage demnach kein Bedenken, mein politisches Glaubensbekenntniß voraus zu senden.

Ich bin ein konstitutioneller Monarchist, und gedenke hiebey für allzeit auszuharren.

Schon ändert man sich in meinen Jahren nicht mehr; und überdieß bin ich es aus Grundsätzen, so zwar, daß, wenn mein Vaterland in diesem Verhältniße auch nicht stünde, mir diese Regierungsform doch vor andern gefiel.

Man kann demnach darauf rechnen, daß ich mich zu einem despotischen Royalisten, oder ehrgeizigen Republikaner nie mehr umbilde.

Den Aristokraten ehre ich: in so weit er ehrenswerth ist.

Ich heiße Auszeichnung — Aristokratie. Es giebt demnach dersolchen verschiedene Arten: als Aristokratie vom Adel, vom Reichthume, von Talenten, und selbst von Tugend.

Jede Regierung ist aristokratisch aus sich: — (Monarchie bezeichnet den höchsten Grad von Aristo-

sto-

stokratie) weil der Unterschied zwischen Regierern, und Regierten so wenig ausgehoben werden kann, als der — zwischen Herren und Dienern — zwischen reichen und Armen: — und dieser zu St. Marino besteht, wie in der Eglisau.

Wenn demnach vom Verdrängen der Aristokratie überhaupt die Rede ist; so ist das Begehren unerfüllbar, da ohne Aristokratie die politische Welt so wenig bestehen kann; als wenig die physische ohne solche besteht: denn die Natur selbst ist der größte Aristokrat! — Ausgeschiedenheit ist überall anzutreffen.

Man müßte demnach die Menschen in ihre ursprüngliche Wildheit zurückführen, und hierinn fortan erhalten können, um sie in den glücklichen Zustand von ganz gleicher Demokratie zu übersetzen.

Diese wird aber schwerlich die Gesinnung seyn: und jeder Grad von Ausbildung gehört zur Aristokratie.

Es war mir also zu jederzeit lächerlich zu vernehmen, daß Aristokratie verdrängt werden solle.

Wechseln zwar kann man die Arten machen: doch ganz zernichten ist keine Möglichkeit.

Und in diesem Verstande darf, und muß man sagen:

Es lebe die Aristokratie! *

Wenn man aber von der Aristokratie des Stammadels insbesondere spricht; so weiß ich wohl, daß mit philosophischen Augen betrachtet der Gegenstand lächerlich ausfalle: denn adeliches Geblüt rinnt in keinem Körper, kann also durch den Beyschlaf nicht fortgepflanzt werden.

Wohin gelangen wir aber, wenn all- und jedes mit der philosophischen Brille auf der Nase gesehen, und bis zum ersten Entstehen geforscht werden will?

Wir sehen die Objekte in der Form, in welcher sie sich in unserem Auge abbilden, und glauben sie gut zu sehen.

Wenn aber einige aus uns einen schärfern Sehenssinn hätten; wenn sie die Gegenstände von

Außen

* Ehemal war die Redensart, man habe sich zum Aristokraten empor geschwungen; nachhin pflegte man zu sagen: man habe sich zum Aristokraten abgewürdigt. Doch: violanda non durant! was widernatürlich, und übertrieben ist, vergeht gleich einer närrischen Mode; und man kann darauf rechnen, daß die alten Redensarten hierinnfalls wieder gangbar, und geläufig werden.

Außen sogar in ihren Ur-Theilen wahrnehmen könnten; so würden sie ganz was anders sehen, als wir.

Welche Verwirrung müßte nun entstehen; wenn jeder Theil recht zu haben behauptete, und keiner in seiner Rechthaberey weichen wollte?

Darum hat auch die philosophische Sehenskraft Leiden aller Art herbeygeführt, und doch das menschliche Geschlecht im Grunde nicht gebeßert.

Doch Philosophie that dieses nicht! denn sie ist sanftmüthig und duldend: — es thatens nur die Philosophen.

Il faut aimer ses amis avec leurs defauts, sagt das Sprüchwort: und ich glaube, man müße die Welt nehmen, wie sie ist, und nicht, wie sie seyn soll.

Wenigstens gewinnt man hiebey Ruhe, und Zufriedenheit, zwey hochschätzbare Güter!

Hierinn gefällt mir Voltaire, da er sagt: die spätere Philosophie traf Politique und Aberglauben auf dem Throne an. Sie suchte solche nicht zu verdrängen, doch saß sie sich neben beyden hin: und so ward fürohin in dreyen regiert.

Po-

Politisch betrachtet hat der Stammadel dieses Gute, daß er ein Gegengewicht gegen die Insolenz des Reichen in die Schale legt: und daß dieser sich durch den armen Adelichen noch immer etwas gedemüthigt füllt.

Da ich zu dieser Kaste durch Zufall gehöre; so vertheidige ich auch ihre Vorrechte, in so weit sie dem Gemeinwesen zum unverkennbaren Nachtheile nicht gereichen: denn nach meinen Begriffen muß man keinen Besitzstand anlassen, wenn er rechtmäßig erworben ist. Auszustehen hievon auch bey Orange — ist das unverkennbare Zeichen der Feigheit.

Wie aber Fürsten, an dem Adel sich zu reiben, ein Verlangen tragen können, dieses kombinire ich nicht wohl.

Was gegen den Adel greift, das greift auch gegen Sie: der Stammadel ist ja nur eine Abbildung der fürstlichen Fortpflanzung, das natürliche dersolchen Ebenbild.

Der Fürst muß sich also jedesmal, als der Chef dessolchen betrachten, und der Frankenkönig sprach nicht inkonsequent, da er sagte: Je me fais honneur, de me regarder, comme le premier gentil-homme de mon royaume.

Auch

Auch ist das Interesse des Adels an jenes des Fürsten näher gebunden, als das — des Demokraten; und wer dem Fürsten sagt: daß der Adel sein Feind sey, den er bewachen, und verdemüthigen, oder gar verdrängen soll, der ist schwerlich des Fürsten Freund: non es amicus caesaris, würde ich ihm sagen, aus dem Grunde, daß der Adel für Erhaltung des Thrones sorgen muß, und zwar von seiner politischen Existenz wegen: weil diese an jene des Fürsten so gebunden ist, daß mit dem Zerfallen dersolchen auch sie zerfällt. Nun giebt es aber kein festeres Band der Anhänglichkeit, als das, so sich aus der Natur der Sache entwickelt, und daraus wird klar, daß der Adel des Fürsten Feind nicht seyn kann.

Uebrigens mag es zwar wahr seyn, daß er so viele gute Köpfe nicht liefere, als derer aus der Demokratenklasse hervorgehen.

Er ist aber auch der Zahl nach der ungleich mindere: denn Schreiber giebt es ja ohne Ende.

Entgegen liefert er beßere Herzen; denn die Erziehung bleibt doch nicht ohne alle Wirkung. Gefühl und Ehrlichkeit kommen aber immer in hohen Anschlag, besonders bey gegenwärtigen

Zeiten, wo Immoralität einen so hohen Grad erreicht hat.

Und wenn ich hieran auch manches wähnen soll; so bestärkt meinen Wahn der große Friederich (ein sicher nicht unbedeutender Menschenkenner) als der immer nach Adel in seinen Kriegsdiensten griff, und hiebey wohl zu fahren glaubte.

Selbst in Frankreich legt sich das Vorurtheil, welches gegen den Adel so mächtig stund, täglich mehrers, und unfehlbar entsteht auch da wieder Adel, wenn gleich kein patentirter mehr.

Verwunderlich war wenigstens die Neigung hiefür, die selbst bey den Armeen sich zeigte: verwunderlich die Achtung, mit welcher von ci-devants gesprochen ward, und ausgezeichnet die Regards, mit welchen die Adeliche im Lande in Gegenhalt der gemeinen behandelt wurden.

Doch der Demokrat, welcher ehemal den Adelichen als Suppôt de despotie verdrang, sucht solchen nunmehr, als Widersager dersolchen zu entfernen.

Des Fürsten Macht sey gelähmt, heißt es: als lang die Repräsentation in den Händen des Adels sich befindet.

Er

Er trübt also immer das Wasser, wenn er gleich am Ausfluße dessolchen steht.

Dieses beweiset aber nur, daß der Leidenschaft schwer zu entkommen sey.

Wenn er sich je eines Vorwurfes in Baiern schuldig gemacht hat; so mag es der — von mehrfältig belästigten Kammergute seyn. Wenn aber die Fürsten kein Geld hatten, um Verdienste zu belohnen, so war es kein Wunder, daß sie öfters die Substanz angriffen.

Doch hiefür ist durch den Anspacher Traktat so treflich gesorgt, daß hierüber keine Besorgniß mehr antretten kann.

Hof- Intriques kommen in keinen Anschlag, und selbst die Staats- Intriques sind in Baiern von keinem hohen Belange. Indessen wird intriquirt immer werden, und in diesem Metier sind die Demokraten so gut bewandert, als der hohe Adel selbst.

Er kann also im Grunde nur den Demokraten ein Spieß in Augen seyn: — und daß er's ist, beweiset eben, daß er demokratisch nicht gesinnet sey.

Wie ich aber als Fürst für Demokratie, und was hieran gränzt, keine Neigung hätte; so läge hierinn vielmehr Verdienst nach meinem Ermessen, und immer würde ich besorgt seyn, die Stufenorduung beyzubehalten, sohin den Aristokraten zwischen mir und den Demokraten zu stellen, um nicht an diesen unmittelbar zu gränzen.

Ich glaubte dadurch konsequent in meinem Systeme einzuschreiten: denn da, wo ein Stamm-Fürst ist, soll auch ein Stammadel seyn, und diesem gebührt, der Repräsentation nach, die erste Stelle im Reiche! wovon er zur Zeit minder, als jemal verdrängt werden darf, eben, weil er zur Sicherung der Thrones geeignet ist.

Ich sage noch mehreres: und behaupte, was ich schon öfters mündlich avanzirte: — um Demokratie zurückzudrängen, giebt es kein beßeres, und mehr wirkendes Mittel, als eine wohl organisirte Aristokratie.

Dieses fühlen die Demokraten sehr wohl, und suchen eben die Aristokraten zu untergraben, ehe und bevor sie ihren Zweck erreichen.

Wenn ich aber vom Adel spreche; so spreche ich von ansehnlichem, und begüterten dergleichen: denn

denn für die so häufige Patent-Ausschwendung bin ich eben so wenig eingenommen, als für die leere Verzierungen.

Ersterer avilirt das Corps, und leztere machen es lächerlich.

Chevaliers nenn ich Creirte! — so müßte mit der Zierde auch Nützlichkeit verbunden werden.

Aufsicht über Wittwen und Waisen, über Spitäler, Kranken- und Arbeitshäuser, und dergleichen öffentliche Fonctionen unentgeldlich zu besorgen, würde eben ihr Geschäft — und zwar, von Chevaliere wegen, ausmachen.

Hiedurch könnten sie dem Publikum empfohlen, und ihre Existenz auch werth gemacht werden.

Doch hievon genug!

Den Demokraten ehre ich nicht minder, wenn er kein Ausläufer ist, und sich in den gehörigen Schranken zu halten weiß.

Doch dem Verfolgungsgeiste gegen den Aristokraten soll er entsagen, und mit solchem im Frieden leben.

Er hat kein Recht denselben zu necken, minder zu verdrängen.

Auch soll er seine demokratische Schnurrpfeife, wonach er Alle will tanzen machen, bey Seite legen, und in Ruhe und Eintracht vielmehr einherwandeln.

Will er sich unter Täuschungen an des Fürsten Seite schmiegen; so traue man ihm nicht! — er kann kein gleiches Interesse mit dem Fürsten haben, und wo das Interesse verschieden ist, dort ist kein aufrichtiger Verband.

Er sucht den Aristokraten zu entfernen, nicht ohne Absicht, und da sein System bekannt genug ist, als daß es dürfte bezweifelt werden; so ist die Absicht, sie mag auch verkappt werden, wie immer sie wolle, unschwer zu beurtheilen.

Nicht Willen — bloß Zeit und Umstände machen ihn zurückhaltend: doch der Protheus bleibt — und wirkt bey Gelegenheit.

Dieses sey aber von dem bescheidenen Demokraten nicht gesagt: dieser hat keinen übertriebenen Ehrgeiz — nährt keine böse Absichten.

Der wahre Demokrat ist ruhig, und vergnügt bey seinem Stande.

Aber die, welche unter dem hohen Namen von Demokratie sich groß bewegen, und die Wässer zu trüben suchen, um desto reichlicher zu fischen, sind eigentlich keine Demokraten, sondern scheinen es nur zu seyn.

Sie sind eingefleischte Aristokraten, und zwar der bösern Gattung, ungleich ärger, als jene, so sie befehden: so wenigstens hat es das Beyspiel gelehrt.

Vor diesen nun, daß man sich hüte, — daß man ihren Plänen und Absichten mit Nachdrucke begegne: — vermag ich nicht hoch genug zu empfehlen.

Sie belieben hieraus zu entnehmen, verehrlicher, wenn gleich ungekannter Herr Mitstand! wie daß mich der Zeitengeist noch so tief nicht gebeugt habe, um meinen Grundsätzen zu entsagen, und daß ich noch Muth genug fühle, die Aristokratie zu vertheidigen, während solche von Gottes Erdboden zu verdrängen, wenn es möglich wäre, geheime Anschläge und Verbindungen sattsame bestehen mögen, derwelchen gesammelte Geist die viele, und mit Offenheit daniedergeschriebene Flugschriften erzeugte, denen es zwar vielfältig an Mäßigung, doch keineswegs an Klarheit gebricht,

so,

so, daß man nicht sagen kann, ihre Absichten lägen groß gedeckt.

Daß aber die baierische Stände selbst mit Druckschriften gegen ihre Mitstände auftretten, daß sie als Volks-Vertretter die ständische Vorrechte zu schmälern, oder gar zu vernichten suchen, und in dieser Absicht ihre Sehnsucht nach einzuberufendem Landtage äußern: dieses ist eine Eigenheit, derer nur die Baiern fähig sind! —

Wenigstens entsinne ich mich nicht, vom Auslande gleiche Auftritte, inner den letzten zwey Jahren, vernommen zu haben.

Hierüber nun, werther Herr Mitstand! muß ich ihnen insbesondere sprechen, weil ich das Unglück hatte, sie durch meine Meynungs-Aeußerung zu ärgern: obwohl sie kristkatholischer Lehre nach wissen sollten, daß der, welcher das Aergerniß nimmt, eben so gut sündige, als jener, der es giebt.

Doch mag es hiebey weniger darauf ankommen, was ärgerlich — als was wahr sey.

Sie glauben also, die auch nicht legal versammelte, sondern isolirte Stände wären eigentliche Committenten, entgegen die versammelte

landschaftliche Verordnung die Committirten: oder was eines ist: jene seyn die Mandanten, und diese die Mandatarien.

Hieraus belieben sie zu folgern, daß es in des Mandanten Willkühr stehe, die Vollmacht zu ändern, auszudehnen, zu beschränken, oder ganz aufzuheben, und an andere zu übertragen: und daß sich der Mandatarius müße gefallen lassen, was der Mandans hierinnfals zu verfügen für gut befindet.

Daß dieses ungefähr das Verhältniß zwischen dem Mandanten, und Mandatario seyn möge, kann ich wohl zugeben; aber zugeben kann ich nicht, daß die landschaftliche Verordnung in diesem Verhältniße mit den isolirten Ständen stehe.

Die Verordnung empfieng ihre Vollmacht nicht von diesen, sondern von dem versammelten Landtage: die Verordneten sind demnach wahre, und einige Landtags-Bevollmächtigte, und stellen ihre Vollmacht nur jenem zurück, der sie ihnen ertheilte, das ist: dem versammelten Landtage.

Hier steht das Verhältniß zwischen dem Mandanten, und dem Mandatario unverrückt: doch

doch Mandans ist der Landtag selbst: und einen andern vermag die Verordnung nicht zu erkennen.

Der verehrliche Herr Mitstand werden zwar einwenden, daß die Vollmacht nur auf 9 Jahre ertheilt geworden, und daß mit Abfluße dersolchen eben selbe erloschen sey.

Es ist zwar richtig, daß der Landtag nur für die nächst folgende 9 Jahre geordnet hat, und daß seiner Meynung nach bey Umfluße solcher Zeit der Landtag wäre zu erneuern gewesen.

Allein, und im Grunde betrachtet, dauert die Vollmacht immer von einem Landtage bis zum andern: sie kann mitler Weile nicht aussetzen, weil die Staats-Handlungen ihren unaufhaltsamen Fortgang nehmen müßen; bey ermangelnder Vollmacht hingegen nicht unterhandelt werden könnte.

Wenn demnach die Vollmacht längers, denn 9 Jahre nicht dauern sollte, so wird vorausgesetzt, daß der Landtag nach Abfluße eben dieser 9 Jahre antrette.

Diese Boden-Angaben verhalten sich zusamm: wie Referens, und Relatum.

Wenn dieser der eigentliche Sinn nicht wäre, so hätte der Landtag bestimmt angeben müßen, an wen er denn die Vollmacht zu übertragen gedenke, für den Fall, daß nach abgeflossenem Zeitraume der Landtag nicht antrette; und weiters auch bestimmen, auf wielang die neu Bevollmächtigte fortzuhandeln hätten; — denn dieses wußte er wohl, daß ohne Vollmacht zu handeln keine Möglichkeit sey; und eben so gut wußte er, daß die Handlungen ihren ungehinderten Fortgang gewinnen müßen.

Zumal er aber hierüber tiefes Stillschweigen hielt; als ist es klar, daß die Vollmacht fortwirke bis zum nachtrettenden Landtage, und daß mit dessen Prorogirung auch diese prorogirt sey.

Hiedurch beståttigte er zugleich das Beyspiel der jüngst vergangenen Zeit; den von 1612 bis 1669, sohin 57 Jahre lang, blieb der Landtag eben ausgesetzt, ohne daß es wem zu Sinne gekommen wäre, von zwischenzeitlich erloschener Vollmacht zu sprechen.

Auch ist es aus sich gewiß, daß eine unwiderrufene Vollmacht fortwirke, und zwar in so lang, bis sie widerrufen wird.

Wi-

Widerrufen kann aber nur der, der sie ertheilt, und ertheilen kann sie nur — der mit landesfürstlichem Wissen und Willen einberufene, sohin legal, und Landesverfassungs-mäßig versammelte Landtag.

Die landschaftliche Verordnung kann also gesichert, und überzeugt sich halten, daß es ihr an Handlungs-Vollmacht keines Wegs gebreche, noch bis zum nachtrettenden Landtage gebrechen könne.

Sie hätte demnach nie bedårft, sich um eine Vollmachts-Beståttigung umzusehen, und daß sie es that, daran geschah meines Erachtens sehr unrecht.

Oder warum soll denn eine Vollmacht, auf welche volle 130 Jahre lang ganz unbesorgt fortgehandelt ward, eben im 131ten Jahre erlöschen, wenn doch kein mindester Grund von Disparität angegeben werden kann?

Immer schien mir dieser Schritt herabwürdigend, und der Landes- wie des Reichs-Verfassung nicht anpassend zu seyn; und nie konnt' ich mich bereden lassen, der Meynung von zu erhollender Vollmacht beyzustimmen.

Denn

Denn wissen hat man können, und wissen hätte man sollen, daß die Vollmacht, wie so eben gezeigt ward, erloschen nicht seyn könne, und daß weiter die, bey welchen solche nachgesucht ward, eine neue Vollmacht zu ertheilen — die Befugniß nicht hatten.

Wozu Gut demnach begehren, was nicht gegeben werden kann?

Und wie können denn die, welche sammt und sonders genommen, mehr nicht als petiren können, und in submissen Ausdrücken bey landschaftlicher Verordnung petiren müssen — die Weisungen und Befehle von da aus erhalten, und solchen zu gehorchen haben! — entgegen ordnen, und befehlen? — oder heißt bevollmächtigen minder, denn ordnen, und befehlen?

Welcher sonderlicher Contrast wäre nicht dieser, und welche Würde ist die erhabnere? — die des Representirenden, oder die des Representirten?

Wenn die beeden Häuser in Englland, und das Corps legislatif in Frankreich während der Hinhaltung nichts zu sagen, zu verhandeln, zu ordnen haben: wenn ihre Macht (die doch hin-

sicht-

sichtlich der Gesetzgebung ungleich weiter, denn die eines versammelten Landtags reicht) zwischenzeitlich, und bis zur neuen Einberufung Null ist; wenn alles davon abhängt, daß man von Fonctions-wegen in Activität, und Ausübung seiner Gerechtsamen stehe; bey Hinhaltung hingegen jede Fonction still steht, und während solchen Stillstandes kein Gebrauch von selbst den wesentlichsten Eigenschaften gemacht werden darf! — Welche kann alsdann wohl die Macht und Herrlichkeit eines hingehaltenen Landtags seyn? — und daß er hingehalten noch bis diese Stunde sey, und von beytrettender Umstände wegen es wohl noch einige Zeit verbleiben könnte, dessen liegt der offenbare Beweis in dem, daß er noch zur Zeit inständig nachgesucht wird.

Stände indessen bleiben sie zwischenzeitlich immer, dieses wird man ihnen streitig zu machen nicht gedenken.

Doch ordnende Stände sind sie nicht, das heißt: sie sind mehr nicht, als ein hingehaltener Landtag, und welcher der Effect von Hinhaltung sey, haben wir so eben ausführlich vernommen.

Sie greifen also, indem sie ordnen, befehlen, oder bevollmächtigten, und hienach, wie sie

es

es gesinnt sind, ein= oder absetzen, offenbar in die Rechte und Befugnisse des Landtags seblst ein, und dergleichen Eingriffe kann der Landesfürst füglich nicht zugeben, wie er sie denn auch öffentlich geahndet hat.

Die Committenten = Macht ruht zwar fürwährend bey den Landständen; wird aber erst durch die Landesfürstliche Sanction von Einberufung, und landtagsmäßiger Versammlung geweckt, und erhält von da aus ihre Wirkungskraft.

Indessen muß ich leider bekennen, daß die landschaftliche Verordnung hiebey nicht außer aller Schuld stehe, und daß durch ihre Irreleitung sich Auftritte ergeben haben, die füglicher unterblieben wären.

Doch irren ist menschlich, und kaum mag ich mehr bezweifeln, daß die Gesinnungen hierüber, wo nicht im allgemeinen, doch im großen sich geändert haben.

Man begreift nunmehr, welchem Zwecke eigentlich man die Hände gebothen habe, und kehrt von darum wieder in sich.

Ich wünschte, schmeichelhafter hievon sprechen zu können; doch Schmeichelen muß der

Wahr=

Wahrheit weichen, wenn nothwendig wird, diese zu sagen.

Das große Argument von erloschener Vollmacht, welches der verehrliche Herr Mitstand so hoch erhoben, und worauf, als auf die Grundfeste mit steifem Vertrauen gebauet ward, wäre hiemit glücklich gehoben, und man wird nunmehr begreifen, warum ich, von Lächerlichkeit und Herabwürdigung zu sprechen, mich berechtiget hielt; weil nämlichen meine Gesinnungen fortan die nämliche waren, und ich an den losen Ständen, oder hingehaltenem Landtage — Mandanten, oder sogenannte Committenten zu keiner Zeit erkannte, noch meinen Begriffen nach erkennen konnte; denn wären sie Mandanten, so weiß ich zu gut, welches hiezu das Verhältniß des Mandatarii sey, als daß ich mir je Ausdrücke erlauben würde, die jenen beleidigen könnten.

Und daß sie sich selbst hiefür nicht achten, liegt der Beweis in dem, weil sie Petitions-weise bey dem Landesfürsten auftratten, welches zu thun sie sich groß würden gehütet haben, wenn Mandanten-Rechte behaupten zu können, sie je wären überzeugt gewesen *.

Wenn

* Von Leuten dieser Art läßt sich wenigstens nicht vermuthen, daß sie ihre Rechte und Befugniße nicht kennen. Noch

Wenn aber deme also, möchte man sagen: welches wäre wohl alsdann das Schicksal der Stände, wie des Landes?

Wenn zu entlassen, und hinzuhalten die Macht, und Befügniß bey dem Fürsten ausschließend ruht, — wenn er sich dieser bereits 130 Jahre lang bedient hat, — wer vermag zu bestimmen, ob nicht weitere 130 Jahre abfliessen mögen, ohne einen Landtage antretten zu machen?

Ich muß gestehen, daß ich den über alles Verhältniß hingehaltenen Landtag unmöglich billigen kann. Ich bin weiters der festen Ueberzeugung, daß, wo die Landtäge sich ordentlich, und in vertragenen Zeitfristen gefolgt hätten, die Sachen schwerlich stünden, wo sie stehen. Ich habe mich hierüber in Gelegenheiten öfters, und emphatisch geäußert; und ich bin noch der unhintertreiblichen Meynung, daß Baierns Heil von einem wohlgeordneten Landtage großentheils abhange.

Daß diese meine ächten Gesinnungen sind: darauf dürfen sie sicher rechnen, meine Herren, und Stände! denn ich lüge nicht, und habe keine Ursach mich zu verstellen.

In=

unglaubarer hingegen ist, daß sie ihre gekannte Rechte zu üben sich nicht getrauen.

Indessen, quod factum est, infectum fieri nequit: von der abgeflossenen Zeit soll also keine Rede mehr seyn.

Daß die landschaftliche Verordnung den Willen der Stände über einzuberufenden Landtag zu forschen beliebet hat, damit bin ich ganz verstanden. Nur hätte sie hiebey einlenken, und mit Anfrage nicht weiters fürschreiten sollen; dann wäre alles in guter Ordnung geblieben.

Der Willen für Einberufung des Landtags traf allgemein, und feste prononcirt genug an.

Nur muß man sich nicht vorbilden, daß dieses ein ordnender Willen sey: er kann Reichs- und Landesverfassungs- mäßig mehr nicht, als ein petirender seyn; das heißt: des Fürsten Willen duldet von darum noch keinen Zwang.

Versammeln eigenmächtig, um sich zu unterreden: und Petitionen zu fassen, mögen sich die Stände, wie ich erachte, zwar wohl. Aber um zu handeln, zu ordnen, zu bevollmächtigen, ein- und abzusetzen, oder einen Landtag gegen des Fürsten Willen zu constituiren: — hierinnfalls stehen Landes- und Reichsverfassung, besonders die kaiserliche Wahlkapitulationen densolchen gerade entgegen.

Es

Es wäre auch nicht gut, wenn ihnen solche Befugniß auch außer dem durch landesfürstliches Edict einberufenem Landtage — sohin zu aller Zeit zustünde. Da würden nur Factionen über Factionen entstehen: die Verdrängte in Verdränger sich umbilden, und zuletzt eine Anarchie herbeygeführt werden, die scheußlicher wäre, als despotische Gewalt.

Die Hinhaltung demnach, welche allen ordnenden Einfluß vernichtet, hat sicher dieses Gute, daß Ruhe, und Ordnung besser erhalten werde, und dadurch wirkt sie zum Gemein- Nutzen unfehlbar.

Indessen wäre aber nicht zu billigen, wenn Mißbrauch hievon wollte gemacht werden: und Mißbrauch wäre, wenn auch für den Fall, daß Hinhaltungs-Gründe keine, oder keine zureichende bestünden, doch hierauf fürwährend wollte bestanden werden.

Zumal aber dessen die Besorglichkeit keineswegs gegründet zu seyn scheint, und der Landesfürst vielmehr herbeylassend auf die wiederholtbittliche Anträge der landschaftlichen Verordnung sich geäußert hat; als würden die unruhigen Stände besser thun, sich an die ruhigen anzu-

schlie-

schließen, und mit diesen ihr Vertrauen dahin zu legen, wobey solches in der Vorzeit, und bis zu der Unruhe Veranlassung bestanden hat.

Dieses wäre der Ordnung, wie der Landes-Verfassung mehr bemessen, und würde, als Mittel betrachtet, schneller zum Zwecke führen.

Oder glaubt man, daß der Hof, welcher über Einberufung des Landtags seine gute, und nicht zu verweisende Bedenklichkeiten haben mag, derselben durch die Zudringlichkeit unruhiger Stände vielmehr enthoben werde?

Mir scheint das Gegentheil glaubbarer zu seyn, und daß aus dergleichen Benehmen vielmehr ein Zusatz von Bedenklichkeiten entstehen müsse, welche die Gesinnungen des Hofes für einzuberufenden Landtag schwerlich bestärken mögen.

Schüchternheit pflegt wenigstens durch Aussicht von Unruhe sich nicht auszuheitern.

Das Benehmen der unruhigen Stände, welche den Landtag auf der Stelle herbeygeführt wissen wollen, oder wenigstens solchen nach ihrer Art, und ihren Grundsätzen, die von jenen des Zeitalters nicht groß verschieden seyn mögen, herbeyzuführen gedenken, kann demnach für den Hof

einladend nicht seyn: und da es vielmehr bedenklich zu seyn nicht mag mißkannt werden; so ist es eben unpolitisch, und führt vom Zwecke ab: — so daß, was die landschaftliche Verordnung mit einer Hand aufbaut, der ständische Ungestümm mit der andern wieder zernichtet. Denn verargen könnte man dem Hofe nicht, wenn er Gründe zu ahnden wähnte, die ihn der gethanenen Zusage gereuen machten.

Doch Politique verschwindet dort, wo Leidenschaft die Hand im Spiele hat; man darf sich also nicht wundern, dergleichen Auftritte gewahr zu werden: denn gegenwärtig handelt sich's von anderen nichts, als die bestehende Verordnung zu verdrängen, um sich derer Stühle zu bemächtigen.

Dazu wird aber der Hof nach politischen Gründen schwerlich die Hände biethen, und nebsthin auch dessen ein, selbst rechtliches, Bedenken tragen: zumal die bestehende Verordnung den Karakter wahrer, und alleiniger Landtags-Bevollmächtigter auf sich hat, der ihr verfaßungsmäßig anders, denn durch einen nachtrettenden Landtag, nicht abgenommen werden kann.

Da nun vorerwiesener Massen die lose, uneinberufene Stände keine Mandanten oder sogenann-

nannte Committenden sind: da sie sich aus Eigenmacht zu dieser Eigenschaft, und den hievon abfließenden Prärogativen nicht erheben können: und da endlichen Landtags wahre Bevollmächtigte bloß dem kommenden Landtage zu weichen haben, so wird hieraus klar, daß, wenn auch die Abstimmung der Majorität gegen die landschaftliche Verordnung, und derer bis zum Landtag verfaßungsmäßig begründete Existenz ausgefallen wäre; — der Hof hiebey immer freye Hände behalten hätte, die landesverfaßungswidrige Einwirkung von sich zu weisen, und das Versehen der landschaftlichen Verordnung wieder gut zu machen. Denn — wenn aus dem Geleise gewichen wird; so kann der Fürst nicht gehalten seyn, das ausgeleitete Geschäft für gut, und gangbar anzunehmen.

Nun trette ich aber auf den Beweis über, daß (wo die lose, vom Landesfürsten uneinberufene Stände, auch wahre Mandanten oder Committenten der Art wären, wozu sich die landschaftliche Verordnung in der Eigenschaft eines Mandatarii strenge verhielt, sohin dersolchen Weisungen gebührend zu befolgen hätte) auch für diesen, wenn gleich nicht zuzugebenden Fall, die landschaftliche Verordnung durch eben die Abschlüße

der

der Majorität vollständig geborgt sey: und auch von da aus — die der unauszusetzenden Forthandlung förmliche Bestättigung — erhalten habe.

Es ist doch unläugbare Wahrheit, daß die landschaftliche Verordnung die sogenannte Committenten frey, und aus eigener Bewegung aufgerufen habe, und keineswegs von solchen aufgerufen worden sey.

Wollte man die im Jahre 1799 eingelegte Vorstellung einiger weniger unterländischer Stände, und zwar bloß adelicher (die bey landschaftlicher Kanzley eingereicht ward, und spätershin auch im Drucke erschien) als Aufruf geltend machen; so ward diese doch anderst nicht, denn petitionsweise gestellt, und mit einer im alten Landtagsstyle abgefaßten Rückäußerung bedenkt, die, wie man späters aus Drucke gewahr ward, die Supplikanten mit Aergerniß erfüllte: denn diese scheint ihre Schwachheit zu seyn, daß sie an allem, was ihrem Sinne, und ihrer Erwartung nicht entspricht, sich leicht zu ärgern pflegen. *

Hätte

* Der Verfasser des Appendix zu der bittlichen Vorstellung hat die Verfassere dersolchen gräulich durchgekämmt. Sie suchten sich zwar in den nachfolgenden 6 Briefen, so gut mög-

Hätte die landschaftliche Verordnung inngedenk ihrer Representanten-Würde, wie sie es damal war, sich auf Erweckung des Gemeingeistes nicht eingelassen: hätte sie die Geschichte der französischen Parlamente, welche aus gleichen Gesinnungen, den Reichstag herbeyzuführen, groß einwirkten, und eben darüber selbst verfielen, reifer überdacht; so würde sie kein dergleichen Versehen gemacht haben.

Indessen trachteten die Schlauere der sogenannten Committenten ein solches treflich zu benützen, und zur schuldigsten Erkennlichkeit für die ihnen erwiesene Ehre (denn Pflicht war es sicher nicht, weil keine Verbindlichkeit hiezu aufgefunden werden kann) die landschaftliche Verordnung zu entsetzen, um Männer aus ihrem Verbande auf den Representanten-Stuhl zu erheben.

So freundschaftlich als wohlthätig immer diese Gesinnung war (welche sich aus den eingelos-

möglich zu putzen, und die Kammstriche zu verkleistern, doch mehrfältig vergeblich.

Ob spätershin hieraus eine Coalition entstund, die sich in einen festen Verband einschlung, kann meines Erachtens erst dann behauptet werden, wenn der Verfasser des Appendix zureichend gekannt ist.

loſſenen Abſtimmungen ſogleich offenbarte, und nunmehr gegen Recht und Wahrheit durch bloſſes Ungeſtümm durchgeſetzt werden will) ſo konnte ſie doch aus Mangel der Stimmenzahl nicht realiſirt werden: denn beweiſen läßt ſich klar, daß die Mehrheit der Stimmen zu Gunſten der beſtehend- landſchaftlichen Verordnung ausfiel.

Daran jedoch liegt mehr nicht als Zufall, der die Meneurs um ſo tiefer betraf, als minder ſie ſolchen mögen vermuthet haben.

Wenn demnach, wie ich Eingangs erwähnte, auch die Abſtimmung für gut, und verbindlich angenommen würde (wie ſie es im Grunde, und aus in vorgehenden dargelegtem Beweiſe nicht iſt) ſo hat doch der Majoritäts-Abſchluß ſelbſt — den böſen Anſchlag vorlängſt vereitelt.

Der Beweis hievon liegt im folgenden.

Richtig iſt, daß der Landtag durch eine übergroße Stimmen-Mehrheit verlangt ward.

Richtig iſt weiters: daß ſich nach deſſen baldiger Erſcheinung geſehnt ward, und hienach deſſen Antritt, ſobald möglich, erfolgen ſollte.

Ich nehme hierüber die Erklärung der landſchaftlichen Verordnung vom 21. Weinmonat 1800

ganz

ganz unbedingt und wörtlich an, und beweise von darum nicht minder, daß aus dieser Abstimmung, wie sie liegt, und erklärt ward, die Auflösung der landschaftlichen Verordnung unmöglich könne gefolgert werden; auch für den Fall nicht, daß aufzulösen die Macht und Befugniß den sogenannten Committenten zustünde, welches doch bestehenden Verhältnissen nach nicht zugegeben werden kann.

Denn schon konnten die sogenannte Committenten keinen andern, als einen desiderirenden Willen äußern, der immer bittlich, und nie befehlend zu stellen kommt.

Sie wußten, oder mußten es wissen, daß der landesfürstliche Willen hierinnfalls entscheidend sey: und so entscheidend, daß der Landtag sogar gegen ihren Willen, und Widerspruch von dem Landesfürsten herbeygeführt werden kann; wogegen das Reciprocum nach Reichs- und Landesverfaßung nicht statt hat.

Das — wo möglich — faßt also nicht die alleinige Entfernung des Kriegs-Theaters (wie schwärmerisch geglaubt, und behauptet werden will) sondern auch alle weitere Hinterniße, und besonders den Mangel des landesfürstlichen Wil-

len in sich — denn, alslang dieser nicht beytritt, ist der Willen der sogenannten Committenten eitel, das heißt: er kann nicht durchgreifen, und hat bloß die Kraft eines sehnlichen Wunsches.

Wenn ich also anschreibe: die sogenannten Committenten haben den sehnlichen Wunsch geäußert, den Landtag, sobald möglich antretten zu sehen.

Sie haben ihre bestimmte Aeußerung hierüber der landschaftlichen Verordnung zufliessen machen.

Diese hat sich hienach gefügt, und zu wiederholten Malen um Eröffnung des Landtags bey Serenissimo nachgesucht.

Sey aber so glücklich nicht gewesen, hierinnfalls zu reussiren, das heißt: den Landtag, nach dem ungestümmen Wunsche einiger Committenten, auf der Stelle herbeyzuführen.

Und hieraus die Schlußfolge ziehe: — ergo ist die landschaftliche Verordnung als aufgelöst zu betrachten; weil es ihr von nun — an Verhandlungs-Vollmacht gebricht: so appellire ich an jeden Unbefangenen, um zu vernehmen, ob diese Schlußfolgerung den Prämissen anpasse, und mit solchen vereinbarlich sey?

Welch elendes Ratiocinium wäre nicht dieses, dessen Irrsaal jedem auch nur mittelmäßigen Schüler einleuchten müßte!

Wo steht denn hier die mindeste Meldung von dem Vollmachts-Termine?

Und wo die Schlüssel-Gewalt zu lösen, und zu binden, sich in den Handen der sogenannten Committenten wirklich befände, wie doch deme also nicht ist; so müßte ja doch gesagt werden, daß die Vollmacht fortzuhandeln nur bis zu geschlossenem Reichsfrieden, und auf nicht längers prorogirt wäre.

Und selbst hierinnfalls würden alle Umstände noch nicht aufgeräumt seyn: wenigstens scheint über die Vorfrage, ob der Reichsfrieden so ganz berichtiget sey, der landesfürstlichen Meynung eben ein Wort zu gebühren *.

Indessen ist sicher, und ausgemacht, daß bey der zwoten Frage nicht einmal Meldung von dem Vollmachts-Termine geschah: daß die Beantwortung dessen auf die vierte Frage bestimmt hin-

ge-

* Auch hat der Landesfürst seine Meynung hierüber gegen landschaftliche Verordnung bereits geäußert, und daß er den Reichsfrieden als vollständig berichtiget noch nicht erkennen könne, geradehin erklärt.

gehalten ward, daß also die Aeußerung über solche — die einige entscheidende — sey.

Da nun die Möglichkeit den Landtag herbeyzuführen in der Macht der sogenannten Committenten eben so wenig, als in jener der landschaftlichen Verordnung befangen ist; als folgt aus deme, daß diese solchen nochmal — und auf der Stelle nicht bewirken konnte, keineswegs ihre Auflösung, sondern, wo die Stände mit der Hofes Rückäußerung, die doch nicht verneinend, sondern bloß prorogirend ausfiel, und nunmehr in positive Zusage — auf bestimmte Zeit — von vollständig berichtigtem Frieden — übergieng, sich nicht begnügen; so mögen sie ihr Glück durch offene Fehde versuchen; doch bleibt die landschaftliche Verordnug bis zu erlassenem Rechtsurtheile an Platz und Stelle.

Zumal die dritte Frage mit einer großen Majorität für die landschaftliche Verordnung entschieden ward; so erlaubt man sich hier nur die Bemerkung, wie mit Anstand und Würde, und ohne die sich schuldige Achtung prostituirlich zu beseitigen, eine neue Rückfrage mit den Committenten zu eröffnen möglich gewesen wäre? *

Und

* Was kann lächerlicher, und herabwürdigender seyn, als eine neue Rückfrage über bereits entschiedenen Gegenstand zu eröffnen?

Und nun denn zur vierten, als der — des gegebenen Intentes — eigentlichen, und Haupt-Frage!

Daß der Terminus des Landtags, und jener des Friedens nicht der nämliche sey, und daß ersterer von noch andern Ereignißen, als dem al-

leini-

Die Abstimmung der Majorität überließ der landschaftlichen Verordnung die Postulats-Handlung dem gewöhnlichen Gange nach, ohne mindestem Beysatze, noch Beschränkung.

Worüber also weiters rückfragen? ohne die Achtung von sich — schandvoll zu beseitigen!

Doch stritt sich's hierüber mit Heftigkeit, so zwar, daß G. M. v. P——g, der gegen die Majorität nicht siegen konnte, am Ende seine Dimission gab.

Der Gutmüthige! — ward von der Ligue zum Mauerbrecher auserkiesen: und wirklich hat er Brêche gemacht, die aber durch neue Einwählung wieder ausgebeßert werden wird.

Indessen wird leicht begreiflich, daß die Majorität der landschaftlichen Verordnungen, welche an dem Committenten-Spiele schon satt ward, auch von da aus nicht mehr zu bereden war, zum zweyten Male durch den Bach zu waden.

Und selbst der Hof, welcher sich hiebey als mitgespielt hätte zu betrachten gehabt, würde einen so Zeit als Geld versplitternden, an sich aber ganz unnützen, Umtrieb mit Gleichgültigkeit um so minder behandelt haben; als die Postulats-Zeit schon zuweit fürgeschritten ward, um sich durch ein dergleichen poßierliches Benehmen, längers unahndet amusiren zu lassen.

leinigen Friedens=Antritte — und besonders von des Fürsten Willen abhange, ist, was eben im vorgehenden gezeigt, und bis zur Evidenz erwiesen ward.

Es ist demnach unwahr, zu behaupten, daß der Termin des Friedens für eben jenen des Landtags zu deuten sey.

Denn, wo zween verschiedene Termine füglich statt haben, und durch eben verschiedene Ursachen bezeichnet, und ausgeschieden sind, dort kann die Deutung von gleichviel, oder dem nämlichen unmöglich antretten, ohne die Wahrheit groß zu verletzen.

Soviel für den Fall, daß der Gegenstand zur Deutung geeignet wäre!

Was sagt man aber denn! wenn in der Abstimmung selbst die beeden Termine klar, und wörtlich ausgedrückt sind; sohin zur Deutung keine Ausflucht übrig bleibt! — wenn 71 Stimmen die Vollmacht bis zur Eintrettung des Friedens, 110 hingegen bis zum antrettenden Landtage ertheilen! — 40 Stimmen sich an die Mehrheit anschließen! — und hieraus das Resultat gezogen wird, daß der dermaligen Verordnung die

Voll=

Vollmacht bis zum eintrettenden Landtage per vota majora ertheilet sey! *

So lautet der zu jedermans Kenntniß vorliegende offene Druck bey der Abstimmung zur vierten Frage: über die Dauer einer neuen Interims-Vollmacht.

Man muß demnach, oder den Text verfälschen, oder zugeben, daß es Unsinn im strengsten Verstande sey, zu behaupten, 71 gebe eine mehrere Stimmen-Zahl, dann 150. **

So

* Diese Abstimmung erkannte G. M. v. P——g zur Zeit für ächt: und doch ließ er sich späters bereden, daß die Vollmacht zu handeln eben mit dem Friedens-Schluße erloschen sey.

Ich schenke ihm hiefür mein herzliches Bedauern.

** Und doch haben die edle Committenten nicht verscheut, die landschaftliche Verordnung des Bewußtseyns von Mangel an Vollmacht zu beschulden, und auf dieses verehrliche Falsum den Grund ihrer Petition, für neu zu erwählenden Ausschuß, bey dem Landesfürsten zu bauen.

O homines!

Ich rede hier nur von jenen Committenten, derer Circulare bereits im offenen Drucke erschien: die ihre Vorstellung ad manus Serenissimi einreichten: und welche man insgemein die Straubinger Ligue zu betiteln beliebt.

Von der Landshuter Union ist mir dergleichen nicht bekannt geworden; diese soll vielmehr nach entgegengesetzten Grundsätzen handeln.

So unwidersprechlich wahr indessen die Vollmachts-Prorogation bis zu antrettendem Landtage an sich selbst ist; so tritt doch noch eine weitere Bekräftignng dessen aus der Abstimmung über die fünfte Frage bey.

Oder wie wäre es möglich in Berathschlagung über nützliche Reformes, und in Vorbereitung der auf einem Landtage definitive zu berichtigender Gegenstände sich einzulassen, wenn die Vollmacht sich ultra terminum des eintrettenden Reichsfriedens, oder des Abzuges fremder Truppen aus hiesigem Lande nicht erstreckte?

Währendem Kriege dergleichen zu verhandeln, wäre bey des Landesfürsten Abwesenheit, und selbst unterbrochener Communication für sich unmöglich gewesen: und wenn nach erfolgtem Frieden die Vollmacht ceßirte, wie gegentheilig behauptet werden will; so läge ja an der — der landschaftlichen Verordnung zugewiesenen — sogenannten Vollmachts-Ausdehnung ein offenbarer, und nicht zu lösender Widerspruch!

Die Vollmacht muß demnach, auch von zu beseitigenden Widerspruchs wegen, bis zum antrettenden Landtage gestellt seyn: wie — daß sie es sey — im vorgehenden strenge erwiesen ward.

Der

Der böse Anschlag, welcher gegen die landschaftliche Verordnung geführt, und nunmehr mit Ungestümm verfolgt wird, ist sohin durch die eigene Abstimmung der sogenannten Committenten (wenn solche auch für gut und verbindlich angenommen würde) vorlängst — und per vota majora — vereitelt: und dieser war der gegebene Satz, den ich ausführlich, und klar genug erwiesen zu haben erachte.

Man darf demnach mit Grunde behaupten, daß die Petition der Herren Committenten — verglichen mit dem dersolchen Majoritäts-Abschlüßen — in keinem schönen Lichte erscheine, und daß es ungleich moralischer würde gewesen seyn, sich bey der Wahrheit zu halten, und in gemäßheit deßen ruhig zu bleiben.

Man dürfte, von Benehmens-wegen, auf Factionsgeist schließen, der nie ruht; — auch dann nicht! — wenn Unrecht seine Schritte begleitet.

Ob? und wieviel Gutes hievon zu hoffen sey? — mögen jene erwägen, derer Geschäft es ist: für Staates Ruhe, und Sicherheit zu wachen.

Alles, was über Stände, Landtag, und Vollmacht bisher gesagt ward, drängt sich in folgende Sätze zusamm, als:

a.

a. Die Landtags-Vollmacht dauert von einem Landtage zum andern, weil zwischenzeitlich keine neue dergleichen erholt werden kann, und doch unausgesetzt fortgehandelt werden muß: denn die Staats-Bedürfniße leiden keinen Aufschub.

b. Die landschaftliche Verordnung hat ein großes Versehen gemacht, neue Vollmacht zu erholen: denn lose, uneinberufene Stände sind und bleiben bloße Petitionärs: können aber, als solche, nicht ordnen, befehlen, oder bevollmächtigen.

Und, wenn sie es thun, so greifen sie in die Landtags-Rechte und Befugniße ein, welches der Landesfürst nicht zugeben kann.

Die landschaftliche Verordnung ist also weit irre gegangen; da sie dort Hilfe suchte, wo keine zu erhalten war, und hat dadurch böse Händel veranlaßt.

c. Sie ist wahrer, und alleiniger Landtags-Bevollmächtigter, und kann, ohne ihren Karakter abzuwürdigen, Niemand, als dem Landtage, weichen.

Dieser allein ist befugt, die Vollmacht abzufodern; weil er allein solche ertheilt hat.

d. Aus der Petition der Stände für einzurufenden Landtag erhebt sich zwar ein Motif: aber noch kein Zwang.

Der Fürst kann Gründe haben, den Landtag hinzuhalten, nnd von da aus dem Petito der Stände, so dringend es auch seyn mag, auf der Stelle nicht zu gewähren.

e. Während der Hinhaltung hebt sich die Fonction, und nur als Fonctionär steht man in Ausübung der Gerechtsamen.

Beweise die Parlemente in Engelland, und das Corps-Legislativ in Frankreich, welche ihrer hohen Macht ungeachtet, womit sich kein baierischer Landtag nochmal vergleichen kann, während der Suspension keinen ordnenden Enfluß haben.

f. Es wäre in der Macht, und in der Befugniß des Landesfürsten den Einfluß zu hemmen, welchen die Stände auf der landschaftlichen Verordnung Veranlassung zu nehmen gedächten: weil der Fürst nicht gehalten seyn kann, ein aus dem Geleise geleitetes Geschäft für gut, und gangbar anzunehmen.

g. Doch hat der Stimmen-Mehrheits-Abschluß alles beym Alten belassen, und die Bescheidenere der Stände mögen selbst wohl eingesehen haben, daß die Vollmacht bis zum nachtrettenden Landtage dauern müße.

h. Die gegenwärtige Bewegung stützt sich auf offenbare Unwahrheit; denn zugegeben auch, daß zu bevollmächtigen den in Landtag nicht versammelten Ständen gebühren könnte, so ward die neue Vollmacht mit einer Mehrheit von 150 gegen 71 Stimmen bis zu antrettendem Landtage erstreckt, und sogar mit — diese Erstreckung nothwendig machender — Ausdehnung begleitet.

Es ist demnach nicht Grund, sondern Muthwillen, welcher die gegenwärtige Petition veranlasset hat; der also einer behörigen Zurechtweisung füglich bedarf.

i. Bemerkens würdig hiebey ist weiters, daß die bevollmächtigende Stände als bloße Petitionärs auftretten; sohin Facto ihren gerühmten Rechten, und Befugnissen widersprechen.

k. Billig wäre nicht, wenn der Landtag auch Gründelos, und aus bloßer Vormacht hingehalten würde.

Die-

Dieses darf aber von der Güte, und Gerechtigkeit des regierenden Landesfürsten nicht vermuthet werden.

l. Weise hingegen ist, solchen behörig vorzubereiten, und eben zu geeigneter Zeit herbeyzuführen.

m. Dieses zu vollbringen gehöret unstreitig zu den Vorrechten des Landesfürsten; der alleinige Willen der Stände entscheidet hierinnfalls nicht, und wenn er auch noch so fest prononcirt ist.

n. Die landschaftliche Verordnung, welche die Nothwendigkeit eines herbeyzuführenden Landtags vorlängst einsah, und schon vor mehreren Jahren zurück solchen zu widerhollten Malen in Antrag brachte, hat ihrem System getreu, und ohne auf die Einwirkung von außen zu achten, ihre Vorstellungen mit bescheidener Mäßigung verfolgt, und ist so glücklich gewesen, dem Zwecke nahe zu fahren.

o. Unpolitisch scheint entgegen der ständische Ungestümm zu seyn, der mehrers verderben, als gut machen mag.

Und schamlos ist weiters die Beschuldigung, daß die Verordnung sich perpetuirlich zu machen,

und

und nur ihr individuelles Interesse zu besorgen gedenke; während die Annäherung des Landtags man bloß solcher, und ihrem weisern Benehmen zu verdanken hat.

Hoch leidenschaftlich ist endlichen die heiße Begierde nach dem Representanten-Stuhl, als welche zu befriedigen, man sogar nicht verscheucht, Zuflucht zur Lüge zu nehmen, und die von Reichsfriedens-wegen erloschene Vollmacht gegen den erfloßenen Abschluß der Stimmen-Mehrheit — sohin gegen offenkündige Wahrheit — geltend zu machen.

Dieser immoralische Auslauf verdiente tiefer gerügt zu werden, wäre es nicht, daß man Schonung für die Irrgeführte eintretten ließ, derer Anzahl nicht gering seyn mag.

Doch die Circulars-Verfasser, welche wußten, und wissen mußten, daß, was sie schrieben, gegen erkannte Wahrheit sey, haben, wer immer sie sind, sich in sicherer Art gebrandmarkt, und von Männern, die sich dergleichen unbedenklich erlauben, mag man sich der Vermuthung kaum erwähren, wie daß sie sich über vieles — sehr vieles! — hinauszusetzen wissen; als oft Zeit und Umstände, und ihr hiemit verbundenes Interesse, es immer erfodern mögen.

Nun

Nun muß ich noch ein so andern Nebenpunkt berühren.

So ward mir z. B. ein Widerspruch zur Last gelegt; weil ich einfließen ließ, G. v. P——g möge zwar Gründe haben, die ihn mit der Rückäußerung des Hofes über einzuberufenden Landtag nicht zufrieden stellten.

Und entgegen bemerkte, wie daß des Hofes dargelegte Prorogirungs-Gründe von solcher Erheblichkeit wären, wogegen eine Beschwerde zu erheben kaum schicklich seyn möchte.

Wo liegt nun hier ein Widerspruch? oder soll's nicht möglich seyn, daß Gründe, welche mir, und dem Gremium genügten, dem G. v. P——g nicht genügten?

Die Verschiedenheit der Sehensart liefert keinen Widerspruch, wohl aber einen Widersprechens-Grund: denn, wenn der eine weiß, der andere schwarz den nämlichen Gegenstand sieht; so müssen sie einander hierüber unfehlbar widersprechen.

Daß aber verschiedene Sehensarten über einen und den nämlichen Gegenstand — gleichzeitig — möglich sind, auch wirklich bestehen; so-

hin der gegebene Satz keinen Widerspruch in sich halte: dieses bewähret, leider! die tägliche Erfahrung, und von da aus erhebt sich der Anlaß zum Zanke.

Weiters scheint es, man gedenke mir auch darüber Vorwürfe zu machen, daß ich den Landtags-Antritt bis nach vollbrachter Indemnitäts-Behandlung ausgesetzt wissen will.

Ich weiß nicht, welchen Begriff man sich von der künftigen Landtags-Handlung zu machen beliebe: nach meinigem dünkt es mich, daß die Erneuerung eines Landtags, nach abgeflossenen mehr denn 130 Jahren, und dadurch groß geänderten Verhältnissen äußerst interessant ausfallen müsse.

Nach deme, quod capita, tot sensus, und bey der hohen Wichtigkeit der zu behandelnden Gegenstände müßte der Landtag tumultuarisch antretten, und sich unfehlbar in mehrere Factionen ausreissen (vielleicht! daß mehreren dieses behagen möchte) wenn solchen längere Zeit, und behörig vorzubereiten nicht sollte beliebt werden.

Dadurch werden gewiße Absichten am sichersten vereitelt, und um Ordnung und Ruhe beyzu-

zubehalten, darf Vorbereitung — zureichende — nicht beseitiget werden.

Nun sehe ich aber die Vorbereitungs = schickliche Möglichkeit nicht ein, ehe und bevor das Indemnitätsgeschäft seine vollständige Berichtigung erhalten hat.

Oder soll hievon, wie es mit dem neuen Länder = Zuwachse zu halten sey: ob Trennung, oder Einigung wolle beliebt werden: ob Consolidirung den Körper befestige, und die Macht verstärke: ob das Ganze hiebey, und wodurch gewinne: bey der Vorbereitung keine Rede antretten?

Wird der Landtag nicht eine große Erleichterung spüren, wenn dieser Punkt präparatorisch behandelt, und bis zum Abschluße hingeführt ist?

Oder kann es dem Landtage gleichviel seyn, diesen Artikel unberührt zu wissen? — werden — müssen — für den einen, oder den andern Fall — die Willigungen — sey der Schulden = Uebernahm, oder den jährlichen Beyträgen nach — sich nicht groß unterscheiden?

Wenn aber, was das Böseste wäre, keine radicale Einigung zu bewirken seyn möchte; so

muß doch immer der Status entworfen und berichtiget werden!

Wie gelangt man aber zu einem richtigen Status, in solang die Concurrenz sämmtlicher Nebenländer nicht rein ausgezeigt werden kann? und wie zeigt man solche aus, wenn ihre Kräfte ungekannt liegen, und bis zur vollbrachter Abtrettung — von derer Bemeßung nicht einmal die Rede antretten, minder eine Staats-Unterhandlung hierüber gepflogen werden kann?

Ich lobe mir also die Bescheidenheit des Hofes, der selbst die Landtags-Präparationen auf den vollständig berichtigten Frieden hinweiset, und hiebey, wohl einsieht, daß der Gegenstände vollen Umfang schicklich zu behandeln, eher keine Möglichkeit sey.

Ich erachte demnach, daß dieses zu begreifen, und zu fühlen es eben keiner hohen Einweihung bedarfe, und daß soweit zu sehen — auch profane Augen wohl zureichen.

Gute Dinge bedarfen Weile! sagt das altbekannte Sprichwort: und mit Eile ist selten was ausgerichtet.

Doch

Doch mögen die, welche Eile vorziehen, auch ihre Gründe haben: nur fragt sich's, welche an Lauterkeit überwägen!

Und nun denn zum Beschluße!

Die Herren Aristokraten werden, wie ich hoffe, mit meiner Aeußerung, und daß ich das Wort so hoch für sie nahm, unfehlbar zufrieden gestellt seyn.

Doch so arg, als sie es etwa deuten möchten, ist mein Hang, zur Aristokratie, doch nicht.

Ich verwarne sie wenigstens groß: hierauf zu stolziren!

Die Achtung, welche man ehemal für bloße Familien-Nämen, und Verhältnisse trug, hat sich groß verloren, und wird schwerlich mehr wiederkehren.

Der Zeitengeist hat eine andere Stimmung herbeygeführt, nach welcher mehr auf Verdienst, als Geburt geachtet wird: und diese Stimmung ist an sich nicht unbillig: oder warum soll Zufall den Vorzug vor Erwerb haben?

Befleiße man sich also, Aristokratie von Talenten mit Aristokratie von Geburt zu verbinden: — und dann erst steht man am rechten Platze.

Jemehr man an ersterer zunimmt, desto mehr nimmt der Stolz der letztern ab: und unerträglicher ist kaum was, als ein dumm-stolzer Junker, der sich mit Ahnen, die sich seiner schämen würden, brüstet, und von da aus Hochachtung für sich erzwingen will.

Für Geschöpfe dieser Art fließt aus meiner Feder keine Salbung: und können sie sich der Dummheit nicht entledigen, so trachten sie doch Höflichkeit, als Milderung zu gewinnen.

Desto ungehaltener auf mich mögen hingegen die Demokraten seyn.

Doch auch zwischen diesen unterschied ich, und sönderte die Guten von den Bösen, oder von jenen, welche Demokraten zu seyn vorspiegeln, im Grunde es aber nicht sind.

Hauptsächlich zog ich gegen ihr System los, weil in Anwendung dessen Meuterey nothwendig entsteht; hiedurch aber bey vielem Unheil wenig Gutes erzielt, minder die Welt im Allgemeinen gebeßert wird.

Könnte man eine neue Welt für sie schaffen; so möchte es seyn, daß ihre Grundsätze mehr anwendbar wären.

Aber

Aber solche in bestehende Verfassungen, und auf bereits organisirte Gesellschaften zu übertragen, kann nicht wohl angehen; weil die Staaten nach diesen Grundsätzen sich nicht gebildet haben: sich — eben weil sie ungekannt lagen, und das Product des spätern Zeitengeistes sind: — hienach nicht bilden konnten.

Sie kontrastiren demnach mit der bestehenden Bildung zu sehr, als das ihre strenge Anwendung nicht erschütternd ausfallen sollte.

Hiemit wäre aber im Grunde wenig gedient, weil Staats-Erschütterungen nothwendig Ruhe störrend sind, und Mißvergnügen nebst Unfrieden zu Gefährten haben.

Dieses zu bewirken, und nebsthin den unbeugsamen Verfolgungsgeist herbey zu führen, kann aber der Zweck einer weisen, und wohlgeordneten Regierung nicht seyn.

Verwerflich sind demnach die Grundsätze von Freyheit und Gleichheit, wenn sie unbedingt angenommen, und den Forderungen des reinsten Demokratismus genügend seyn sollen.

Denn, was auf den isolirten, oder Naturmenschen sehr wohl passen mag, das paßt nicht auf den Gesellschaftlichen dergleichen.

Bey

Bey dem Eintritte in die Gesellschaft muß der natürlichen Freyheit entsagt, und solche als Opfer dargebracht werden.

Eingeworfen in die Gemeinmasse kann keiner verlangen, gleiche Antheile hieraus wieder zu erhalten. Denn die Gesellschaft gleich einer Lotterie, die aus verschiedenen, und unter sich groß abstehenden Loosen besteht.

Welche nun die Beßere derselben ausgezogen haben, die haben dadurch Recht auf dersolchen Benutzung erworben: unrecht wäre demnach, ihnen solche entziehen, oder auch nur schmälern zu wollen.

Da also die Freyheit in der Gesellschaft als Opfer auftritt, und die Einrichtung, welche großentheils aus Zufall sich erhob, mit Gleichheit schlecht verträglich ist; als können beyde zu Grundlagen für reinere Ausbildung bestehender Gesellschaften füglich nicht unterstellt werden.

Verhältniße den Grundsätzen aufzuopfern, soll nur die Wirkung der Ueberzeugung seyn: die Ueberzeugung kann aber erst dann folgen, wenn Recht, Billigkeit und Nutzen behörig erwogen sind.

Doch Opfer fodert jedesmal Ersatz, und zwar zureichenden, dergleichen: — selbst nach Maßgabe der neuern französischen Constitution.

Abnöthigen wäre Despotie, die um so scheußlicher ausfiel; weil Zwang mit Freyheits-Grundsätzen nicht harmonirt, und hiedurch gegen den Zeitengeist, sohin gegen System groß angestoßen würde.

Indessen mögen die — doch groß irren, welche meynen, veraltete Kleider stünden besser als neue, und Zuschnitte zu ändern, zeuge bloß von Modesucht.

Hiezu kann ich mich füglich nicht verstehen; denn dieses glaub' ich zu begreifen, und auch zu fühlen, daß inner 130 Jahren die Zeiten den Begriffen — als Verhältnissen nach — zu weit vorgerückt sind; als daß es eines Nachrückens nicht bedärfe.

Schön wäre es, wenn es den Ständen selbst gegeben wäre, Pläne zu entwerfen, die minderes nicht bezielten, als allseitiges Verlangen, in so weit es der Bescheidenheit nicht zu nahe tritt, zu erfüllen, und dadurch den Grund zu fürwährender Ruhe und Eintracht zu legen.

Oder

Oder soll es nicht möglich seyn, Fürsten, Stände, und Gemeinland in angenehmere Verhältniße zu übersetzen? und hiebey jeden Theil in seiner Art, und seinem Maße gewinnen zu machen.

Vieles — und beynahe alles — ist möglich, wenn man aufrichtig, und ernstlich will.

Wollen aber müßen alle! — der Willen nur des einen, oder des andern langt nicht zu, den Zweck des möglichsten Besten zu erreichen.

Opfer, die zur Aussöhnung führen, sind wohl gebracht, wenn sie behörig vergütet werden.

Vielleicht erscheint noch ein dergleichen Aussöhnungs-Plan, der das rasende Demokraten-Geschrey stillen macht, und Annäherung zwischen den Theilen bewirkt.

Der Himmel segne jeden, welcher Hand hier anlegt: denn gut ist es, im goldnen Frieden fürwährend zu leben!

Selbst die Staats-Regierung wird die große Erleichterung füllen, welche ihr von begründeter Eintrachts wegen zufließen muß.

Zwischen Illuminatism, und Obscurantism zieht eine Mittelstrasse: Recht und Politique bezeichnen ihren Lauf, Mäßigung ist ihre Richtung, und mit staatswirthschaftlichen Gründen ausgelegt, führt sie zum Ziele des Völkerglückes.

Auf dieser mit der Erfahrung an der Hand einherzuwandern, ist immer das sicherste.

Man wird hierauf der überspannten Ideen los; die, weil sie Recht und Billigkeit gleich groß bekränken, vom Ziele abführen.

Und wovon kömmt man nicht zurück, wenn leidenschaftliche Vorliebe für System beseitiget, und kalte Vernunft zu Rath gezogen wird?

Ausleitungen, derer Werth und Unwerth durch abgefloßene Erfahrung vorlängst bemessen ist, unterbleiben, und Ordnung tritt an ihre Stelle.

Das Gesetz herrscht über alle, ohne Ausnahm: schützt Person und Eigenthum, derer jedes gleich heilig ist, gegen Vormachts-Eingriffe; und Freyheit — nicht zum Idole erhoben — doch noch minder im Sklaven-Gewande — macht ruhige, und glückliche Täge durchleben.

Was verlangt der Mensch in seiner kurzen Wanderungs-Zeit hienieden mehrers? — was kann er mehrers verlangen?

Doch Staaten stehen um der Menschen willen! und derer Glück zu begründen, ist jener erste, und oberste Pflicht.

Alle freylich fassen dieses nicht!

Dafür heißt es auch: Qui poteſt capere, capiat!

Nachschrift
an Herrn Dietrich von Plieningen.

Auch ich glaube die Ehre zu haben, Sie von långerer Zeit, und wohl gar von der zu erwåhnen beliebten Epoche her, zu kennen.

Seyn Sie versichert, daß, wo ich mich bereden kõnnte, es låge in den Verhåltnissen des Landtags, den tödtenden Schlag abzuwenden, meine Stimme für dessen schnelle Einberufung laut ertõnen würde.

Doch hierinnfalls muß ich vielmehr an die hohe Einsicht des gnådigsten Landesfürsten, und seiner getreuen Ministers vertrauen; als die unfehlbar — aus sich — und ohne Vorstellung von Außen — werden zu bestimmen wissen, welcher der Werth eines Knochens sey, dem das Mark ausgesogen ward!

Denn Baiern ohne Salz — gleicht einer Suppe — ohne Fleisch, und ohne Schmalz! so: daß, wem mit Armuth gedient seyn kann, dieselche reichlich — hiebey finden wird.

Oder

Oder wodurch soll Haushalten möglich werden, wenn der Zustand des Landes sich um mehrere Millionen alljährlich verschlimmert? Hiebey — der Ersatz für Ländereyen möge ausfallen, wie immer er wolle: — ist keine andere Aussicht, als die des nachtrettenden Verderbens!

Jeder Finançier, der zu berechnen weiß, wie tief dergleichen Gewerbe in des Landes Wohlstand eingreifen, wird dersolchen Verlust, als schlechthin unersetzlich zu erklären, kein Bedenken tragen.

Sie mögen aus dieser Aeußerung schließen, mein Herr! daß ich meine Gesinnungen, und warmes Gefühl für Landes-Wohlfart nicht abgelegt habe: sohin — noch immer der nämliche bin.

Dieses hindert aber nicht, wominder ich meinen Platz zu behaupten weiß, und keiner Kabale beytrette, die minderes nichts, als die prostituirliche Abdankung der landschaftlichen Verordnung bezwecket, um an ihre Stelle Leute zu erheben, derer Gesinnungen, um mich gelinde auszudrücken, wenigstens sehr zweydeutig sind.

Uebrigens sehe ich auch nicht ein, wie mit Ehren, und nach Recht, die landschaftliche Ver-

— — —

ordnung schon dermal, und vor antrettendem Landtage aufzulösen wohl möglich sey; als lang man sich nicht Zuflucht zu Mitteln erlaubt, die von Recht und Wahrheit gleich groß abführen. Hiezu aber einzuschlagen, verträgt sich mit meinem Gefühle und meiner Gedenkensart nicht; und darinn eben liegt die Ursache, welche mich zum Gegner gegen unerlaubte Auftritte bestimmt.

Ich bedaure anbey unsere Trennung an Meynungen, und wünsche übrigens, sich wohl zu gehaben.

Prä-

Präliminarien
eines neuen Landtags in Baiern
Eilfte Lieferung

Kam mir zwischenzeitlich zu Gesicht. Ein leibhaftes Pasquil! Das Machwerk eines festen Demokraten! daß heißt: vom Anstande und Wahrheit gleich groß entfernt, und äußerst empfehlenswürdig für alle, denen mit Possen, und Verläumdungen groß gedient ist.

Indessen (sey's Brodnoth, sey's Schreibluft, welche den Hrn. Author hiezu verleiteten) muß man hiefür Nachsicht haben: denn feineres Gefühl, und edlere Gedenkensart sind nur Folgen von Erziehung, und sittlichern Umgange, womit der Hr. Verfasser schwerlich bekannt sind, und von Demokratie wegen nicht wohl seyn können.

Druckfehler.

Seite 37.	Zeile 13.	statt Umstände,	lies Anstände.
— 45.	— 15.	statt Enfluß,	lies Einfluß.
— 48.	— 23.	statt erwähren,	lies erwehren.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Meine Vertheidigung im Verbande mit meinen Gesinnungen

[S.l.] 1802

Bavar. 2677 a
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10380119-6